

Anzeige eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes (§ 3 Abs. 4 Saarl. Gaststättengesetz)

Eingangsstempel



Betrieb einer Schankwirtschaft mit Alkoholausschank Speisewirtschaft

1. Personalien des Antragstellers / Vereins (ladungsfähige Anschrift / verantwortliche Person gegenüber den Behörden)

Name, Vorname (ggf. Geburtsname), email

Bezeichnung der juristischen Person oder des nichtrechtsfähigen Vereins

Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
--------------	------------	---------------------

Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Nr.)

telefonische Erreichbarkeit der verantwortlichen Person (auch während der Veranstaltung)

2. Räumliche Verhältnisse

Ort (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Grundstückes, Lage, Anschrift)

<input type="checkbox"/> Vor- o. Dorfplatz <input type="checkbox"/> Halle / Vereinsheim	<input type="checkbox"/> Außengelände <input type="checkbox"/> Festzelt Größe qm:
--	---

3. Gegenstand der Veranstaltung

Anlass (z. B. Volksfest, Sportfest, Kirmes, Konzert, Jubiläum)

1. Tag		Datum		von Uhrzeit		bis Uhrzeit	
2. Tag							
3. Tag							
4. Tag							

Ausschank folgender alkoholischer und nicht alkoholischer Getränke:
 nur alkoholfreie Getränke alkoholhaltige Getränke nur Flaschen Spirituosen
 Schankanlage wird betrieben ja nein

Die Frischwasserversorgung erfolgt über: _____

Art und Umfang der angebotenen Speisen (genaue Angaben, evt. Beiblatt verwenden!)

Hinweise:

- Die Inbetriebnahme eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes muss 4 Wochen vorher angezeigt werden (§ 3 Abs.4 SGastG).
- Wenn die Anzeige fehlerhaft, unvollständig oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird, kann der Gaststättenbetrieb untersagt werden (§ 4 Abs. 2 SGastG).
- Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Der Anzeigende bestätigt, dass ihm bekannt ist, dass der Ausschank nur dann erfolgen kann, wenn die im öffentlichen Interesse erforderlichen hygienischen, sanitären und sicherheitstechnischen Einrichtungen vorhanden sind und während der gesamten Dauer der Veranstaltung in ordnungsgemäßem und jederzeit brauchbarem Zustand unterhalten werden. Er versichert, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutzes der Jugend in der Öffentlichkeit, des saarl. Nichtraucherschutzgesetzes und des saarl. Gaststättengesetzes sind ihm ebenfalls bekannt und werden beachtet. Verstöße gegen diese Bestimmungen können mit Geldbußen geahndet werden.

Ort, Datum, Unterschrift des Antragstellers

Verteiler: - Finanzamt St. Wendel
 - Lebensmittelkontrolldienst Ottweiler
 - Gesundheitsamt St. Wendel
 - Polizeiinspektion Nordsaarland

Per email: rathaus@nonnweiler.de

Bei Rückfragen: Tel. 06873 / 660-12